

# Pflegekräfte

## Durchführungsanweisungen

zur zwischenstaatlichen Arbeitsvermittlung  
aufgrund der Vermittlungsabsprache der BA über die Vermittlung  
kroatischer Arbeitnehmer und ihre Beschäftigung als Pflegekräfte



**Bundesagentur für Arbeit**

**Änderungen/Ergänzungen**

Die geänderten Passagen sind durch eine Markierung an den Seitenrändern kenntlich gemacht. Redaktionelle Änderungen sind in der Änderungsübersicht nicht aufgeführt.

<b>Stand:</b>	<b>DA</b>	<b>Hinweise auf Änderungen / Ergänzungen</b>
2005/01		Stand
2010/05		Wegen der grundlegenden Überarbeitung konnten die Änderungen der DA nicht im Einzelnen kenntlich gemacht werden.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>3.1.0</b>	<b>Grundlagen.....</b>	<b>3</b>
<b>3.2.0</b>	<b>Vermittlung durch BA § 42 BeschV.....</b>	<b>3</b>
<b>3.2.1</b>	<b>Vermittlungsabsprache .....</b>	<b>3</b>
<b>3.2.2</b>	<b>Pflegefachkräfte aus den neuen Mitgliedstaaten der EU .....</b>	<b>3</b>
<b>3.2.3</b>	<b>Namentliche/ nichtnamentliche (anonyme) Anforderung .....</b>	<b>3</b>
<b>3.3.1</b>	<b>Vermittlungsauftrag .....</b>	<b>4</b>
<b>3.3.2</b>	<b>Arbeitsmarktprüfung .....</b>	<b>4</b>
<b>3.3.3</b>	<b>Schriftlicher Arbeitsvertrag/ Stellenangebot.....</b>	<b>4</b>
<b>3.3.4</b>	<b>Unterkunft.....</b>	<b>4</b>
<b>3.3.5</b>	<b>Zuständigkeiten .....</b>	<b>4</b>
<b>3.3.6</b>	<b>Vermittlungsgebühr .....</b>	<b>5</b>
<b>3.3.7</b>	<b>Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses .....</b>	<b>5</b>
<b>3.3.8</b>	<b>Zustimmungsbescheinigung / Visum / Aufenthaltsregelungen .....</b>	<b>6</b>

Auszug aus der Beschäftigungsverordnung

**§ 30**  
**Pflegekräfte**

*Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Altenpflegerin oder Altenpfleger mit einem bezogen auf einschlägige deutsche beruferechtliche Anforderungen gleichwertigen Ausbildungsstands. und ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen kann erteilt werden, sofern die betreffenden Personen von der Bundesagentur für Arbeit auf Grund einer Absprache mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren, die Auswahl und die Vermittlung vermittelt worden sind.*

**DA**

**Grundlagen**

Angehörige nichtärztlicher Heilberufe, wie z. B. Krankenpflegehelfer/-innen, Hebammen, Masseure, Krankengymnasten, werden von der Regelung nicht erfasst und können nicht berücksichtigt werden.

**3.1.0**  
**Grundlagen**

**Allgemeine Regelungen**

Die Erteilung der Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel ist auf Arbeitnehmer beschränkt, die von der BA aufgrund einer Absprache mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes vermittelt werden. Damit sollen einerseits die unkontrollierte Einreise ausländischer Arbeitnehmer verhindert und die Beschäftigung zu vergleichbaren Arbeits- und Lohnbedingungen von deutschen Arbeitnehmern gewährleistet, andererseits aber auch die Interessen der Arbeitsmärkte der Herkunftsländer berücksichtigt werden.

**3.2.0**  
**Vermittlung durch BA**  
**§ 42 BeschV**

Nach § 42 BeschV darf die Vermittlung nur durch die BA durchgeführt werden.

Eine Absprache über das Auswahl- und Vermittlungsverfahren besteht (nur) mit KROATIEN.

**3.2.1**  
**Vermittlungsabsprache**

Das Pflegefachpersonal aus den **neuen EU-Mitgliedstaaten**, dessen Beschäftigung eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, kann nach § 39 Abs. 6 AufenthG in Verbindung mit § 284 SGB III, ohne das Erfordernis einer Vermittlungsabsprache, zum deutschen Arbeitsmarkt zugelassen werden.

**3.2.2**  
**Pflegefachkräfte aus**  
**den neuen Mitgliedstaaten**  
**der EU**

Arbeitgeber können sowohl ihnen namentlich bekannte Arbeitnehmer anfordern (namentliche Anforderung) als auch die Vermittlung nicht namentlich bekannter Arbeitnehmer veranlassen (nichtnamentliche [anonyme] Anforderung).

**3.2.3**  
**Namentliche/ nichtnamentliche**  
**(anonyme)**  
**Anforderung**

Bei namentlichen Anforderungen ist zu prüfen, ob ein Versagungsgrund nach § 42 BeschV vorliegt.

**Verfahrensregelungen**

Vermittlungsaufträge sind als Stellenangebot zu behandeln. Sie sind von der Agentur für Arbeit entgegenzunehmen und in VerBIS einzugeben.

**3.3.1  
Vermittlungsauftrag**

Sobald bekannt wird, dass das Stellenangebot seine Erledigung gefunden hat, ist es abzuschließen.

Die Vermittlung ausländischer Kranken- und Altenpflegekräfte steht unter dem Vorbehalt des deutschen Arbeitsmarktes. Daher ist zu prüfen, ob bevorrechtigte deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder andere Ausländer, die nach dem Recht der EU einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, zur Verfügung stehen.

**3.3.2  
Arbeitsmarktprüfung**

Mit der kroatischen Arbeitsverwaltung wurden für die Durchführung des Vermittlungsverfahrens zweisprachige Arbeitsverträge entwickelt. Sie sind Bestandteil der Vermittlungsab-sprache und daher verbindlich.

**3.3.3  
Schriftlicher Arbeitsver-  
trag/ Stellenangebot**

Vordrucke sind im Bedarfsfall nach dem beigefügten Muster (**Anlage1**) selbst herzustellen.

Der zweisprachige Arbeitsvertrag ist als Stellenangebot zu verwenden, in dem die weiteren Bedingungen (berufliche Erfahrungen, Sprachkenntnisse usw.) deutschsprachig anzugeben sind. Weiteres Informationsmaterial über die Krankenanstalt / das Pflegeheim, die wohnliche Unterbringung und die Verdienstmöglichkeiten ist erwünscht.

Der ZAV sind neben dem Stellenangebot (Muster-Arbeitsvertrag) für jede zu vermittelnde Kraft, gleichgültig ob namentliche oder anonyme Anforderung, vier vom Arbeitgeber unterschriebene Arbeitsverträge zu übersenden (je ein Exemplar für Arbeitgeber, Arbeitnehmer, kroatische Arbeitsverwaltung und ZAV).

Angemessene Unterkünfte müssen spätestens mit dem Eintreffen der angeforderten Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Weitere Hinweise zu den Anforderungen an Unterkünfte für ausländische Arbeitnehmer s. Anlage 2 zu den Durchführungsanweisungen zur Vermittlung von Saisonarbeitnehmern und Schaustellergehilfen.

**3.3.4  
Unterkunft**

Die zuständige Arbeitsagentur hat die Angaben nach Abschnitt V des Arbeitsvertrages zu bestätigen. Eine örtliche Prüfung der Unterkünfte ist in Zweifelsfällen erforderlich.

Den **Agenturen für Arbeit** obliegt:

**3.3.5  
Zuständigkeiten**

- die Entgegennahme des Vermittlungsauftrags (Stellenangebot)
- die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen nach DA 3.2.1
- die Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung der Zustimmung zum Aufenthaltstitel unter Beachtung des Vorrangs nach § 39 AufenthG (DA 3.3.2)
- die Prüfung der Vergleichbarkeit der Lohn- und Arbeitsbedingungen
- die Prüfung bei namentlichen Anforderungen, dass keine unerlaubte Anwerbung oder Vermittlung nach § 42 BeschV vorliegt
- die Beifügung von Bewerbungsunterlagen, soweit es sich um namentliche Anforderungen handelt und der Arbeitgeber darüber verfügt
- die Überwachung des Eingangs der Vermittlungsgebühr
- die Weiterleitung der Vermittlungsunterlagen einschließlich der erforderlichen Musterarbeitsverträge an die ZAV
- die Durchführung ggf. erforderlich werdender Umvermittlungen in begründeten Einzelfällen unter Einschaltung der ZAV
- soweit erforderlich, die Prüfung der Unterkünfte.

In die Zuständigkeit der **ZAV** fallen:

- Absprache der Vermittlungsaktionen bzw. Vermittlung im Einzelfall ohne persönliche Endauswahl
- Feststellung der fachlichen und sprachlichen Qualifikation der Bewerber / Bewerberinnen
- Absprache der Vermittlungsaktionen mit der ausländischen Arbeitsverwaltung und ggf. mit den Agenturen für Arbeit
- Durchführung des Auswahlverfahrens
- Feststellung der fachlichen und sprachlichen Qualifikation der Bewerber/innen
- Vermittlung der Bewerber unter Berücksichtigung der Situation des lokalen Arbeitsmarktes in Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit
- Erstellung der Zustimmungsbescheinigung und Weiterleitung derselben mit den zweisprachigen Arbeitsverträgen an die kroatische Arbeitsverwaltung
- Unterrichtung der Arbeitgeber über das Vermittlungsergebnis.

Die Feststellung der auf die Arbeitgeber bezogenen Zulassungskriterien sowie die Überprüfung der beruflichen und sprachlichen Qualifikation der Bewerber ist unabdingbare Voraussetzung für die Vermittlung und die Zustimmung nach § 39 AufenthG zur Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 18 AufenthG. Auch wenn die dazu erforderlichen Prüfungen zu Verzögerungen des Vermittlungsverfahrens führen, kann auf sie unter keinen Umständen verzichtet werden. Verzögerungen sind ggf. in Kauf zu nehmen.

Ungeachtet dieser Zuständigkeiten können sich Auftraggeber wegen der Beteiligung an der Endauswahl, der Vorlage von Bewerbungsunterlagen oder wegen der Einholung von Auskünften über Vermittlungsaktionen direkt mit der ZAV in Verbindung setzen. Es bestehen keine Bedenken, wenn Auftraggeber wegen der Abschätzung der Vermittlungsaussichten zunächst bei der ZAV Auskünfte einholen.

Arbeitgeber, die die BA zur Vermittlung ausländischer Kranken- / Altenpflegefachkräfte auf der Grundlage von Verfahrensabsprachen mit den Arbeitsverwaltungen der Herkunftsländer in Anspruch nehmen, haben nach § 44 SGB III eine Vermittlungsgebühr zu entrichten.

### 3.3.6 Vermittlungsgebühr

Nach § 2 Buchst. c) der Anordnung über die Entrichtung von Gebühren durch Arbeitgeber für die Vermittlung ausländischer Arbeitnehmer ... vom 26.11.1997 in der Fassung der ersten Änderungsverordnung vom 5.10.2001 beträgt die Gebühr für die Vermittlung einer Kranken- / Altenpflegefachkraft 250,- €.

- Hierzu wird auf die [DA zur Gebührenordnung nach § 44 SGB III](#) verwiesen.

Vermittelte ausländische **Pflegekräfte** mit **ausländischem** Berufsabschluss bedürfen der Anerkennung nach dem Krankenpflegegesetz.

### 3.3.7 Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses

Wegen der damit in der Praxis aufgetretenen Schwierigkeiten ist bei der Entgegennahme des Vermittlungsauftrags sowie bei der Vermittlung durch die ZAV wie folgt zu verfahren:

- Der Arbeitgeber hat bei der Einreichung der Vermittlungsunterlagen zu erklären, dass die vermittelten Pflegekräfte die Möglichkeiten erhalten, das Anerkennungsverfahren zu betreiben.  
Es bestehen keine Bedenken, wenn bis zur Anerkennung nach dem Krankenpflegegesetz zunächst eine Beschäftigung als Pflegehelfer/-in bei entsprechender tariflicher Entlohnung erfolgt.
- Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel ist durch die Agenturen für Arbeit/ ZAV zunächst auf längstens ein Jahr zu befristen. Dem Antrag auf Zustimmung zum Aufenthaltstitel für die Fortsetzung der Beschäftigung kann nur stattgegeben werden, wenn zwischenzeitlich das Anerkennungsverfahren positiv abgeschlossen bzw. eingeleitet wurde und ein entsprechend qualifizierter beruflicher Ansatz mit der tariflichen Eingruppierung als Fachkraft erfolgt. Andernfalls liegen die Voraussetzungen zur weiteren Zulassung nach § 30 BeschV nicht vor.

- Die ZAV hat die ausländischen Bewerber auf das erforderliche Anerkennungsverfahren und auf die Konsequenzen für die Beschäftigung vor der Anerkennung hinzuweisen.

Eine Berufsausbildung als Altenpflegekraft wird in Kroatien nicht angeboten. Vermittlungen von Altenpflegefachkräften können nur durchgeführt werden, wenn ein in Deutschland oder in einem anderen Land erworbener Berufsabschluss vorliegt.

Eine Anforderung mit dem Ziel einer dauerhaften Beschäftigung als **Pflegehelfer** ist **nicht** möglich.

Kroatische Arbeitnehmer benötigen für die Einreise und den Aufenthalt ein Visum das bei der Deutschen Botschaft in Kroatien beantragt werden muss.

Bei der Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Reisepass
- die Bescheinigung „Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 39 AufenthG“ (Anlage 2), sowie
- den zweisprachigen Arbeitsvertrag (Anlage 1)

Die von der ZAV erstellte Zustimmungsbesccheinigung (Anlage 2) enthält u.a. die von der ZAV zu vergebende Registriernummer, die sich aus dem Nationalitätskennzeichen (HR), der laufenden Bearbeitungsnummer und dem Bearbeitungsjahr zusammensetzt.

Nach der Einreise hat der Arbeitnehmer bei der Ausländerbehörde den Aufenthalt anzuzeigen. Zum Ablauf des Visa-Zeitraums ist die Aufenthaltserlaubnis zu beantragen.

### 3.3.8 Zustimmungsbesccheinigung / Visum / Aufenthaltsregelungen

## Für kroatische Arbeitnehmer Za hrvatske radnike

Im Arbeitsvertrag ist der **BRUTTOLOHN** angegeben. Dieser Lohn wird nicht in voller Höhe ausgezahlt, da auf Grund der deutschen Gesetze Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung abgezogen werden.

U radnom ugovoru navedena je **BRUTTO-ZARADA**. Ona se ne isplaćuje radniku u punom iznosu jer se na osnovi njemačkih zakona od nje odbijaju porez i doprinos za socijalno osiguranje u visini.

### Arbeitsvertrag Radni ugovor

Zwischen dem Arbeitgeber  
Između poslodavca

mit Sitz in  
sa sjedištem u

vertreten durch  
kojeg zastupa

und dem Arbeitnehmer  
i radnika

geboren am  
rodenog dana

wohnhaft in  
sa stanom u

Familienstand:  
Bračno stanje:

Nicht verheiratet / verheiratet<sup>\*)</sup>  
neoženjen / oženjen<sup>\*)</sup>  
neudana / udana

wird folgender Arbeitsvertrag vereinbart:  
zaključuje se ovaj radni ugovor:

#### I

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, den Arbeitnehmer  
Poslodavac se obvezuje da će zaposliti radnika

als  
kao

(Bezeichnung der Tätigkeit)  
(opis poslova)

in  
u

(Ort der Beschäftigung)  
(mjesto zaposlenja)

vom  
od dana

frühestens vom Tage des Eintreffens des Arbeitnehmers am Beschäftigungsort ab  
najranije od dana dolaska radnika u mjestozaposlenja

bis zum  
do dana

zu beschäftigen.  
zaposliti.

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, während der genannten Zeit bei dem Arbeitgeber eine Tätigkeit dieser Art auszuüben.  
Radnik se obvezuje da će u naznačeno vrijeme obavljati kod poslodavca poslove ove vrste.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden das nach dem deutschen Krankenpflegegesetz erforderliche Anerkennungsverfahren zur Führung der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpfleger/-in“ betreiben.  
Poslodavac i posloprimac će u skladu sa Zakonom o njezi bolesnika pokrenuti postupak za dobivanje dozvole za obavljanje zanimanja „medicinska sestra/ medicinski tehničar“.

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen  
Nepotrebno precrtati

## II

Der kroatische Arbeitnehmer erhält hinsichtlich des Arbeitsentgelts, der sonstigen Arbeitsbedingungen und des Arbeitsschutzes keinesfalls eine ungünstigere Behandlung als die vergleichbaren deutschen Arbeitnehmer des Betriebes.

Glede zarade, radnih uvjeta i zaštite na radu hrvatski radnik ima potpuno isti tretman kao i njemački radnik zaposlen u poduzeću.

## III

Im Einzelnen finden die Bestimmungen des Tarifvertrages

U pojedinačnim slučajevima primjenjuju se odredbe tarifnog ugovora

zwischen

između

und

i

vom

od

oder des neuen Tarifvertrages, der etwa an die Stelle des früheren Tarifvertrages treten wird, Anwendung.

Ili novog tarifnog ugovora kojim će se eventualno zamijeniti dosadašnji.

Der Arbeitnehmer erhält für seine Arbeit denselben Lohn wie ein vergleichbarer deutscher Arbeiter des Betriebes.

Radnik za svoj rad dobija istu zaradu kao i njemački radnik zaposlen u istom poduzeću.

Sein Bruttolohn beträgt zurzeit

Brutto-zarada radnika iznosi sada \_\_\_\_\_ €

Ferner werden wie bei einem vergleichbaren deutschen Arbeitnehmer des Betriebes vergütet:

Kao i njemačkom radniku zaposlenom u istom poduzeću plaća se:

- |                                     |                          |         |  |
|-------------------------------------|--------------------------|---------|--|
| a) Überstunden<br>prekovremeni rad  | je Stunde mit<br>po satu | _____ € | (Stundenlohn einschl. Zuschlag)<br>(plaća po satu uklj. dodatak) |
| b) Nachtarbeit<br>noćni rad         | je Stunde mit<br>po satu | _____ € | (Stundenlohn einschl. Zuschlag)<br>(plaća po satu uklj. dodatak) |
| c) Sonntagsarbeit<br>rad nedjeljom  | je Stunde mit<br>po satu | _____ € | (Stundenlohn einschl. Zuschlag)<br>(plaća po satu uklj. dodatak) |
| d) Feiertagsarbeit<br>rad blagdanom | je Stunde mit<br>po satu | _____ € | (Stundenlohn einschl. Zuschlag)<br>(plaća po satu uklj. dodatak) |

## IV

Die Arbeitszeit richtet sich nach den für den Betrieb geltenden Bestimmungen.

Radno vrijeme određuje se prema odredbama koje vrijede za poduzeće.

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt zurzeit

Redovno radno vrijeme sada je \_\_\_\_\_

Stunden / wöchentlich

sati / tjedno

## V

Der Arbeitgeber stellt von sich aus dem Arbeitnehmer eine von der zuständigen

- a) Agentur für Arbeit für angemessen befundene Unterkunft zur Verfügung. \*)  
Poslodavac osigurava radniku smještaj za koji je ovlašteni ured za rad ustanovio da je prikladan. \*)

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, für eine von der zuständigen Agentur für Arbeit für angemessen befundene Unterkunft des Arbeitnehmers Sorge zu tragen. \*)

Poslodavac se obvezuje da će voditi brigu o radnikovom smještaju za koji je ovlašteni ured za rad ustanovio da je prikladan. \*)

- b) Als Unterkunft ist vorgesehen: ein Einzelzimmer / eine Gemeinschaftsunterkunft  
Kao smještaj predviđeno je: jednokrevetna soba / zajednički smještaj

mit \_\_\_\_\_ Betten \*)  
s najviše \_\_\_\_\_ kreveta \*)

- c) Für die Unterkunft hat der Arbeitnehmer \_\_\_\_\_ Entgelt zu zahlen. \*)  
Radnik za smještaj dnevno plaća \_\_\_\_\_ €.

Für Heizung / Beleuchtung / Wasser / Bettwäsche / Reinigung usw.  
Za grijanje / svjetlo / vodu / posteljinu / čišćenje itd.

hat der Arbeitnehmer wöchentlich / monatlich \_\_\_\_\_ - kein Entgelt zu zahlen. \*)  
radnik tjedno / mjesečno plaća \_\_\_\_\_ € - ne plaća. \*)

- d) Der Arbeitgeber stellt von sich aus dem Arbeitnehmer eine angemessene Verpflegung zur Verfügung, bestehend aus

Poslodavac radniku osigurava prikladnu prehranu koja se sastoji od

Frühstück / Mittagessen / Abendessen \*)  
doručka / ručka / večere \*)

- e) Für die unter d) genannte Verpflegung hat der Arbeitnehmer täglich / monatlich zu zahlen. \*)  
Za prehranu navedenu pod d) radnik dnevno / tjedno / mjesečno / plaća – ne plaća. \*)

- f) Die Verpflegung des Arbeitnehmers ist ihm durch Selbstversorgung auf eigene Kosten überlassen. \*)  
Radnik osigurava prehranu sam. \*)

## VI

Der Arbeitnehmer hat das Recht auf bezahlten Urlaub nach den geltenden Bestimmungen.

Radnik ima pravo na plaćeni godišnji odmor prema odredbama koje vrijede za poduzeće.

Nach einer ununterbrochenen Beschäftigungsdauer von \_\_\_\_\_ Monaten in dem Betrieb des  
Nakon neprekinutog zaposlenja od \_\_\_\_\_ mjeseci u poduzeću poslodavca

Arbeitgebers beträgt der Urlaub \_\_\_\_\_ Werktage für jeden angefangenen / vollendeten Beschäftigungsmonat. \*)  
godišnji odmor iznosi \_\_\_\_\_ radnih dana za svaki započeti / završeni mjesec rada. \*)

\*) Nichtzutreffendes streichen  
Nepotrebno precrtati

## VII

- a) Der Arbeitgeber übernimmt / einschließlich einer Reiseverpflegung von \_\_\_\_\_ / übernimmt nicht <sup>\*)</sup>  
**poslodavac preuzima / uključujući prehranu na putu od \_\_\_\_\_ € / ne preuzima \*)**  
die Kosten der Rückreise des Arbeitnehmers von dem Beschäftigungsort bis nach  
**troškove povratka radnika od mjesta zaposlenja do**

---

wenn der Arbeitnehmer die Pflichten aus dem Arbeitsvertrag erfüllt hat.  
**ako je radnik ispunio obveze iz radnog ugovora.**

- b) Wenn der Arbeitsvertrag aus Gründen, die der Arbeitgeber zu vertreten hat, nicht erfüllt werden kann und eine anderweitige Vermittlung des Arbeitnehmers für den Rest der Vertragszeit nicht möglich ist, so trägt der Arbeitgeber die Rückreisekosten des Arbeitnehmers.  
**Ako se radni ugovor ne može ispuniti iz razloga za koje je odgovoran poslodavac ili ako se za ostatak ugovorenog vremena zaposlenja radniku ne može naći drugo zaposlenje, poslodavac snosi troškove povratka radnika.**

## VIII

Für das durch diesen Vertrag begründete Arbeitsverhältnis gilt das deutsche Recht. Ansprüche aus diesem Vertrag können nur gegen den Arbeitgeber selbst geltend gemacht werden. Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten sind die deutschen Gerichte für Arbeitssachen zuständig.

**Radni odnos zasnovan novim radnim ugovorom uređuje se prema njemačkom pravu. Prava iz ovog ugovora ne mogu se zahtijevati od predstavnika poslodavca nego samo od poslodavca. Za sve sporove što bi mogli nastati u svezi s ovim ugovorom mjerodavni su njemački sudovi za radna pitanja.**

Der Arbeitgeber erstattet dem Arbeitnehmer die nachgewiesenen notwendigen Reisekosten zum Beschäftigungsort.  
**Poslodavac podmiruje radniku stvarne putne troškove do mjesta zaposlenja.**

---

Ort und Datum  
**Mjesto i datum**

---

Ort und Datum  
**Mjesto i datum**

---

Unterschrift des Arbeitgebers  
**Potpis poslodavca**

---

Unterschrift des Arbeitnehmers  
**Potpis radnika**

---

Datum, Unterschrift der ZAV


---

Datum, Unterschrift des Kroatischen Zentralarbeitsamtes

---

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen  
**Nepotrebno precrtati**

**Muster**  
Zustimmungsbescheinigung

		 <b>Bundesagentur für Arbeit</b> Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)
<small>ZAV Bonn, Postfach, 53107 Bonn</small> <small>322</small>		
Deutsche Botschaft Zagreb -Visastelle- zur weiteren Veranlassung / zum Verbleib		Ihr Zeichen: <input type="text"/> Ihre Nachricht: <input type="text"/> Mein Zeichen: 322-5781 (Bei jeder Antwort bitte angeben)  Name: <input type="text"/> Durchwahl: + 49 228 713 1326 Telefax: + 49 228 713 270 1166 E-Mail: <a href="mailto:Bonn-ZAV_Gastarbeitnehmer@arbeitsagentur.de">Bonn-ZAV_Gastarbeitnehmer@arbeitsagentur.de</a> Datum: <input type="text"/>
<b>Vermittlung von kroatischen Pflegekräften nach § 30 Beschäftigungsverordnung (BeschV)</b>		
<h3 style="margin: 0;">Zustimmungsbescheinigung</h3> <p style="margin: 0;">Auf Grund des Vermittlungsantrages der nachgenannten Arbeitnehmerin / des nachgenannten Arbeitnehmers und der Einstellungserklärung des nachgenannten Arbeitgebers wird im Rahmen der deutsch-kroatischen Vermittlungsabsprache für Pflegekräfte die Zustimmung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels bescheinigt.</p> <p>Arbeitnehmer: <input style="width: 50px;" type="text"/></p> <p>Arbeitgeber: <input style="width: 50px;" type="text"/></p> <p>Art der Beschäftigung: <input style="width: 50px;" type="text"/></p> <p>Die Zustimmung der Agentur für Arbeit <input style="width: 50px;" type="text"/> liegt vor, die Vermittlungsgebühr wurde von dort eingezogen.</p> <p><b>Diese Bescheinigung ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 39 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).</b></p> <p><b>Die Registriernummer ist HR - <input style="width: 50px;" type="text"/>.</b></p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px; width: fit-content;"> <p><b>Hinweis für die Ausländerbehörde:</b>          Informationen zum Anwerbeverfahren können Sie bei der ZAV anfordern.</p> </div> <p>Im Auftrag</p> <p><input style="width: 50px;" type="text"/></p>		